

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 133/134 - 133/134

Hartmann, ...: Zum Entwurf des hamburgischen
Verwaltungsgerichtsgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Vermögens oder einzelner Vermögensstücke zum Zwecke der Sicherung des staatlichen Anspruches zu verhängen.

Uebrigens scheint mir die strafgesetzliche Regelung des Rechtes der Beschlagnahme und Einziehung von solchen Gegenständen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, noch unter einem anderen Gesichtspunkte dringend notwendig zu sein.

Uebersaus häufig ist nämlich der Fall, daß die Polizeiorgane bei der Verfolgung des Verbrechers in die Lage kommen, dem Uebeltäter außer dem von ihm benutzten Werkzeuge auch die durch Diebstahl, Hehlerei oder auf ähnlichem Wege erlangten Sachen abzunehmen. Ueber das Schicksal der Verbrechenswerkzeuge gibt das Strafrecht die erforderlichen Bestimmungen — das rechtliche Schicksal der Verbrechensbeute ist sehr zweifelhaft. Denn das Strafgesetzbuch schweigt, und das bürgerliche Gesetzbuch weist nur den Ausweg analoger Anwendung des Fundrechts. Hier würde die oben vorgeschlagene strafrechtliche Bestimmung einen sicheren Rechtsboden schaffen.

Ich habe Anregung geben wollen, eine Lücke unseres Strafrechtes zu beseitigen, und habe als Vertreter des bürgerlichen Rechtes das Meine dazu getan, indem ich die fast schon vergessenen Sätze des ALR. ausgrub und in das rechte Licht zu rücken versuchte. Jetzt haben die Vertreter des Strafrechts das Wort.

Zum Entwurf des hamburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Von Dr. Hartmann, Rat bei der Polizeibehörde, Hamburg.

Gleich der Mehrzahl der kleineren deutschen Staaten hat Hamburg bis jetzt keine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ohne jeglichen Rechtsschutz gegenüber Verwaltungsakten sind jedoch die hamburgischen Staatseingesessenen um deswegen nicht, weil die Verfassung ihnen — ähnlich wie in den beiden anderen Hansestädten — den ordentlichen Rechtsweg garantiert, wenn sie durch amtliche Verfügungen in ihren Privatrechten verletzt werden. Bei Eingriffen in subjektive öffentliche Rechte (z. B. Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Wahlrechte) haben sie jedoch keinen Anspruch auf gerichtliches Gehör, sondern lediglich die Verwaltungsbeschwerde. Da der Begriff des Privatrechts kein fester ist, so sind in Hamburg bislang Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonders zahlreich gewesen.

Der jetzt der Bürgerschaft vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit“ schafft insofern eine klarere und sichere Rechtslage, als er den Rechtsschutz allgemein und ohne Rücksicht darauf einführen will, ob das schutzbedürftige Recht aus dem privaten oder öffentlichen Recht hergeleitet wird. Von der Aufstellung einer Generalklausel nach württembergischem Vorbild¹⁾ hat der Entw. zwar abgesehen und diejenige Methode ge-

wählt, die in fast allen deutschen Staaten, besonders auch in Preußen, befolgt wird, nämlich die Methode der Enumeration. Der Einzelaufzählung liegt aber ersichtlich das Prinzip zugrunde, den Rechtsschutz bei allen irgendwie erheblichen Eingriffen staatlicher Organe in die Rechtssphäre Privater zu gewähren. Insbesondere sind alle Streitigkeiten, für die reichsgesetzlich das Rekursverfahren vorgeschrieben ist, dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen worden (§ 34), so z. B. auch die Fälle der §§ 16 ff. GewO., in denen in Preußen in letzter Instanz nicht das Obergericht, sondern der Handelsminister zuständig ist. Die gerichtliche Nachprüfung soll sich indessen, wie es auch im Gegensatz zu Preußen¹⁾ z. B. in Bayern und Württemberg Rechtens ist, nur auf Tat- und Rechtsfragen, nicht aber auf Ermessensfragen erstrecken. Der Entw. unterscheidet nicht, wie z. B. das sächsische Gesetz, ausdrücklich zwischen Anfechtungsklage und Parteistreitigkeit, obschon ihm der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Verwaltungsstreitigkeiten keineswegs entgangen ist. Der Entw. enthält nämlich nicht nur besondere Vorschriften über das Verfahren nach Erhebung der Anfechtungsklage (§ 71 ff.), sondern hebt auch in dem Abschnitt über die Zuständigkeit (§ 30 ff.) die Fälle, in denen es sich um die „Anfechtung von Verfügungen und Entscheidungen“ handelt, besonders hervor. Trotzdem ist in dem Entw. selbst die sonst vielfach übliche²⁾ Gegenüberstellung von Parteistreitigkeiten und Anfechtungsklagen anscheinend deshalb vermieden worden, weil die Bezeichnung „Parteistreitigkeiten“, worauf auch schon Otto Mayer³⁾ hinweist, zu eng ist und den Gegensatz zu der Anfechtungsklage nicht völlig erschöpft.

Dem Verwaltungsstreitverfahren sind ferner alle sonstigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zugewiesen, mögen sie vermögensrechtlicher Art sein oder nicht. Der Entw. stellt sich auf den vorgeschritteneren, in neuerer Zeit auch vom RG. anerkannten Standpunkt, daß „vermögensrechtliche“ Ansprüche keineswegs mit „privatrechtlichen“ identisch sind, und daß aus publizistischen Verhältnissen auch nur öffentlichrechtliche Ansprüche hervorgehen können.⁴⁾ So sind dem Verwaltungsgerichtshof nicht nur alle Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Versicherungsrechts (§§ 35, 36), sondern auch die Gehaltsansprüche der Geistlichen (§ 41) und der Beamten, und zwar nicht nur, wie in Sachsen⁵⁾, der Gemeinde-, sondern auch der Staatsbeamten (§ 40 Z. 3), sowie endlich die Entschädigungsansprüche Privater wegen rechtmäßigen Eingriffs der öffentlichen Gewalt, d. h. in allen Enteignungsfällen (§ 43) zugewiesen worden. Ferner verweist der Entw. (§ 31) in das Verwaltungsstreitverfahren alle Streitigkeiten im Bereiche des öffent-

¹⁾ Eine Ausnahme machen nur die polizeilichen Verfügungen; Ges. über die allgemeine Landesverwaltung § 127 Abs. 3.

²⁾ Sarwey, Oeffentl. Recht u. Verw.-Rechtspflege S. 113; Goez, Verw.-Rechtspflege in Württemberg S. 39.

³⁾ Verwaltungsrecht Bd. I S. 186 Anm. 15.

⁴⁾ RG. Bd. 68 S. 218.

⁵⁾ Ges. über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900 § 21 Z. 1.

¹⁾ Ges. über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dez. 1876 Art. 13.